

Statuten „Alpenverein Götzis“

als Zweigverein des Österreichischen Alpenvereins

Gender-Hinweis:

Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig, aber auch auf die Lesbarkeit unserer Statuten legen wir großen Wert. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir daher auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachformen bei personenbezogenen Hauptwörtern (Bezeichnungen). Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten, sondern schließen alle Geschlechter gleichermaßen mit ein.

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Alpenverein Götzis**“
2. Er hat seinen Sitz in Götzis
3. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres
4. Der Alpenverein Götzis ist ein selbständiger und unabhängiger Verein und als Zweigverein Mitglied des Österreichischen Alpenvereins, Sektion Vorarlberg und orientiert sich an dessen Satzungen
5. Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist, alpine Sportarten zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge und ihre Umwelt zu erweitern und zu verbreiten und dadurch auch die Liebe zur Heimat zu pflegen sowie Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich zu fördern
2. In unserer Strategie „Tradition und Moderne“ sind die Ziele und Maßnahmen unseres Vereins festgeschrieben
3. Der Alpenverein ist dem Klima-, Natur- und Umweltschutz verpflichtet
4. Arbeitsgebiet des Vereins ist das Bundesgebiet der Republik Österreich, sein Betätigungsfeld die Berge der Welt
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes (Ideelle Mittel)

- 1 Angebote zur Aus- und Fortbildung in den Bereichen Bergsteigen, Wandern und anderen alpinen Sportarten, Jugendarbeit und für Vereinsaufgaben/Ehrenamt des Österreichischen Alpenvereins
- 2 Förderung von klimaschonenden alpinsportlichen Aktivitäten
- 3 Vermietung von Bergsportausrüstung sowie Alpinliteratur
- 4 Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung natürlicher und künstlicher Kletteranlagen
- 5 Heranbildung/Unterstützung der Jugend, die sich nach eigenen Richtlinien organisiert, sowie Förderung einer umfassenden Jugendarbeit
- 6 Förderung einer umfassenden Kinder-, Familien- und Seniorenarbeit
- 7 Schutz und Pflege der Natur und Umwelt als Anwalt der Alpen sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten; Durchführung von naturerhaltenden Maßnahmen wie Umweltbaustellen und Bergwaldprojekte
- 8 Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung von Wegen, Schutzhütten und Jugend- und Vereinsheimen
- 9 Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Bereich der alpinen Ausbildung und Sicherheit, der Bergrettung und dem Bergsportführerwesen
- 10 Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszweckes
- 11 Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen, sowie Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die dem Vereinszweck dienen
- 12 Pflege von Beziehungen zu Institutionen und anderen Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen
- 13 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 14 Öffentlichkeitsarbeit und die Verwendung von elektronischen Informationsmedien wie Internetauftritte und Social Media
- 15 Abschluss von kollektiven Versicherungen zur Vorsorge für Mitglieder und Funktionäre oder zur Sicherung des Bestandes der Schutzhütten

§ 4

Bedeckung der Erfordernisse (Materielle Mittel)

Die Erfordernisse werden aufgebracht durch:

- 1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe
- 2 Subventionen und Förderungen
- 3 Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- 4 Sponsorenbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen

- 5 Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen
- 6 Einnahmen aus der Vermietung von Ausrüstung oder dem AV-Heim und dem Verkauf von Vereinsartikeln
- 7 Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung)

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder
- 2 Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen ihrer Kategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten:
 - a. Vollmitglieder (bisher A-Mitglieder)
 - b. Ehegatten (Partner) von Vollmitgliedern,
 - c. Junge Erwachsene vom 18. bis zum 25. Lebensjahr (Junioren),
 - d. Altersmitglieder ab dem 60. Lebensjahr (Senioren),
 - e. aktive Mitglieder der Bergrettung (bisher B-Mitglieder)
 - f. Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr (Jugend)
 - g. Kinder bis zum 14. Lebensjahr
- 3 Ehrenmitglieder sind Personen, welche wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes ernannt; sie gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an und haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme
- 4 Jedes Mitglied des AV Götzis ist gleichzeitig Mitglied der Sektion Vorarlberg und des ÖAV Österreich (Gesamtverein)
- 5 Jedes Mitglied des AV Götzis, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann in eine Funktion des AV Götzis oder der Sektion Vorarlberg gewählt werden

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereines können nur physische Personen werden
- 2 Die Aufnahme eines Mitglieds geschieht nach Abgabe einer Beitrittserklärung. Sie erfolgt durch den Vorstand oder durch die von ihm dazu beauftragten Personen und wird durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrags mit dem darauffolgenden Tag wirksam. Bei Minderjährigen ist für die Aufnahme die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich
- 3 Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss oder Streichung
- 2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung; er wirkt auf das Ende des Mitgliedsjahres. Mit der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Der Austritt ist bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres zu erklären
- 3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied wird in diesem Fall automatisch zum 30.11. des laufenden Jahres gestrichen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr bleibt in jedem Falle aufrecht
- 4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden:
 - a. bei gröblichem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Belange des Vereins
 - b. bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c. bei groben Verletzungen gegen die Vereinskameradschaft
- 5 Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren
- 6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen
- 2 Die Mitglieder können sich zu Teams innerhalb des AV Götzis zusammenschließen (z.B. Wander-, Ski-, Bike-, Familien- sowie Kinder- und Jugendteam). Falls sich die Teams eine eigene Geschäftsordnung geben, bedarf dies der Genehmigung durch den Vorstand
- 3 Jedes Mitglied hat das Recht, einem oder mehreren Teams des AV Götzis anzugehören
- 4 Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu; Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Für eine Funktion im Jugendbereich gilt diese Einschränkung nicht
- 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der

Zweck des Vereines geschädigt werden. Sie haben die Vereinsstatuten, die Strategie „Tradition und Moderne“ und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten

- 6 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet
- 7 Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ohne Verzug sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten bekannt zu geben
- 8 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a. der Vereinsvorstand (§§ 10 – 12) mit Vereinsvorsitz
 - b. der Ausschuss (§§ 13 – 14)
 - c. das Jugendteam (§§ 15)
 - d. die Hauptversammlung (§§ 16 – 18)
 - e. das Schiedsgericht (§ 20)
 - f. die Rechnungsprüfer
2. Alle Organverwalter/Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus

§ 10 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und besteht aus dem Vereinsvorsitz und bis zu 7 weiteren Fachbereichsleitungen. Der Vereinsvorsitz kann auch aus 2 Vertretern der Fachbereichsleiter bestehen. Die Fachbereiche sind:
 - a. Sport
 - b. Umweltschutz
 - c. Infrastruktur
 - d. Events
 - e. Jugend
 - f. Finanzen
 - g. Medien
- 2 Der Vorsitz kann von einem Fachbereichsleiter wahrgenommen werden, kann aber auch ein anderes wählbares Mitglied der Vereines sein
- 3 Der Vorstand besteht aus maximal 8 stimmberechtigten Mitgliedern (Vorsitz und 7 Fachbereichsleiter)
- 4 Jeder Fachbereich besteht aus zwei Führungspersonen (Dualprinzip), wobei jeder Fachbereich im Vorstand nur eine Stimme hat

- 5 Alternativ kann ein Fachbereich auch aus einem Leiter und einem Stellvertreter zusammengesetzt sein. Dies wird vom Fachbereich gemeinsam mit dem Vorstand für mindestens eine Funktionsperiode festgelegt. Auch hier zählt im Vorstand nur eine Stimme
- 6 Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt
- 7 Die mehrmalige Wiederwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist zulässig
- 8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so wird an dessen Stelle vom Vorstand für den Rest der Funktionsdauer ein anderes wählbares Mitglied kooptiert, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung von Vereinsvorsitz und dessen Stellvertreter bestimmt der Vorstand aus ihren Reihen die Vertretung
- 9 Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen
- 10 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alternativ kann für einzelne Entscheidungen ein Umlaufbeschluss – bei Einladung aller Vorstandsmitglieder – getätigt werden
- 11 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung. Im Vorstand zählt jeweils nur eine Stimme eines Fachbereichsleiters, auch wenn beide Vertreter eines Fachbereiches anwesend sind. Anstelle einer Vorstandssitzung besteht die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses auf elektronischem Wege. Dazu sind alle Vorstandsmitglieder nachweislich einzuladen. Das schriftliche Abstimmungsverhalten sollte dann entsprechend dokumentiert werden. Es gelten dieselben Stimmenanzahl und Mehrheitsverhältnisse wie bei der Vorstandssitzung
- 12 Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt
- 13 Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft
- 14 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die restlichen Vorstandsmitglieder haben sich umgehend um eine Nachfolge zu bemühen. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist dieser an die Hauptversammlung zu richten

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er trägt die Verantwortung für die Vereinsführung. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
- 2 In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlages
 - b. Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung
 - c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Umsetzung der Vereinsstrategie und deren regelmäßigem Review / Überarbeitung spätestens alle 6 Jahre
 - f. Planung und Koordinierung der Tätigkeiten im laufenden Vereinsjahr
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wobei mit der Aufnahme auch andere Personen beauftragt werden können (z.B. Sektion)
 - h. Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern/Funktionären des Vereines. Einrichtung von Fachbereichen und Teams
 - i. Vorschlag an die Hauptversammlung zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - j. Erstellen der Geschäftsordnung und Strategie zur Entwicklung des AV Götzis
- 3 Der Vorstand hat für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen. Von den Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge des Einlangens der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Werden mehrere Personen für die gleiche Funktion vorgeschlagen, so können die Mitglieder an der Hauptversammlung nur einem der Kandidaten ihre Stimme geben. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist dann gewählt.

§ 12 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. In den Stellenbeschreibungen (eigene Beilage) der einzelnen Bereichsleiter sind deren Aufgaben beschrieben
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er führt in der Hauptversammlung, dem Ausschuss und im Vorstand den Vorsitz
3. Schriftstücke des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vereinsvorsitzenden. Wichtige Schriftstücke, die den AV Götzis verpflichten, sind von einem weiteren Vorstandsmitglied, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswerte Dispositionen) vom Bereichsleiter Finanzen mitzuunterfertigen
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auch

durch seinen Stellvertreter unter Mitfertigung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erteilt werden

5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen
6. Bei Gefahr im Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese sind dann bei nächster Gelegenheit an den Vorstand bzw. Hauptversammlung zu berichten.
7. Die Befugnisse der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung/Organigramm/Stellenbeschreibung näher definiert

§ 13 Der Ausschuss

- 1 Der Ausschuss besteht aus:
 - a. dem Vorstand gemäß § 10 dieser Statuten (Vereinsvorsitz und Fachbereichsleiter)
 - b. den Vertretern der einzelnen Teams (Dualprinzip bzw. Leiter und Stellvertreter)
 - c. zusätzlichen vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedern mit besonderen Aufgaben
- 2 Die Funktionsperiode der Mitglieder des Ausschusses ist mit der Funktionsperiode des Vorstandes identisch. Dies gilt auch für der Wiederwahl, Bestellung oder Austritt

§ 14 Aufgaben des Ausschusses

- 1 Dem Ausschuss obliegen die Beratung und Beschlussfassung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und solcher, die der Vorstand ihm vorlegt, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die Entscheidung über „grundsätzliche Bedeutung“ trifft der Vorstand, wobei Finanzangelegenheiten von über 10 % des Nettobudgets in jedem Falle als „grundsätzlich von Bedeutung“ gelten. Der Ausschuss ist darüber hinaus ermächtigt, in dringenden Fällen nicht veranschlagte Ausgaben in Höhe von höchstens 50 % der Nettoeinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (= Anteil AV Götzis) zu bewilligen, wobei größere Investitionen im Hinblick auf eine bessere Verteilung der Gesamtkosten über mehrere Jahre mit dem anteiligen Jahressoll begrenzt werden. Hierüber ist der nächsten Hauptversammlung zu berichten
- 2 Der AV Götzis ist verpflichtet, die dem Gesamtverein ÖAV und der Sektion Vorarlberg zustehenden Anteile an den Mitgliedsbeiträgen bis 31. März des laufenden Jahres an die Sektion abzuführen
- 3 Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist

- 4 Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied
- 5 Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen

§ 15 Fachbereich Jugend

1. Der Fachbereich Jugend besteht aus:
 - a. dem Bereichsleiter (Jugendteamleiter)
 - b. dem Stellvertreter des Bereichsleiters
 - c. den Teamleitern
 - d. Jugendleiter bzw. Jugend-Mitarbeiter
- 2 Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung Fachbereichsleiter Jugend beschrieben
- 3 Die Bestimmungen über Wahl, Austritt und Funktionsperiode sowie über die Geschäftsordnung gelten entsprechend den Statuten sinngemäß

§ 16 Die ordentliche Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines; sie findet einmal jährlich statt
- 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Vereinsvorsitzenden einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist im folgenden §17 geregelt
- 3 Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich auf die für den AV Götzis übliche Form von Veröffentlichungen oder auf andere ortsübliche Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung kundzumachen
- 4 Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 5 Abs.2 und 3 dieser Statuten und vom Vorstand zugelassene Gäste; für das Stimmrecht gilt § 8 Abs.4 dieser Statuten
- 5 Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; diese sind bei Beginn der Hauptversammlung vom Vereinsvorsitzenden vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) zu erledigen
- 6 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vereinsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied
- 7 Jedes stimmberechtigte Mitglied des AV Götzis kann bei der Hauptversammlung das Wort ergreifen, fristgerecht eingereichte Anträge begründen und an der Abstimmung persönlich teilnehmen. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handaufheben, sofern nicht ein Antrag auf schriftliche Abstimmung eingebracht wird; über diesen

Antrag auf schriftliche Abstimmung ist zuerst abzustimmen, danach hat die weitere Abstimmung entsprechend dem Abstimmungsergebnis offen oder schriftlich zu erfolgen.

- 8 Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzungen eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9 Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied ist nicht zulässig. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Aufgaben der Hauptversammlung

- 1 Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand und Rechnungsprüfern mit dem Verein
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit diese von den Richtlinien der Sektion und des Gesamtvereines abweichen
 - g. Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines; Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge
- 2 Statutenänderungen, welche die Grundsätze der Statuten der Sektion Vorarlberg oder des Österreichischen Alpenvereines (Gesamtvereines) wesentlich berühren, sind an die Zustimmung des Präsidiums des ÖAV gebunden
- 3 Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll wörtlich aufzunehmen

§ 18 Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung (a.o. Versammlung) findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag statt:
 - a. auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 - b. auf Verlangen des Schiedsgerichtes (Schlichtungseinrichtung)
 - c. auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses
 - d. auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des AV Götzis
 - e. auf Verlangen des Bundesausschusses des ÖAV
2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß; sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom einberufenden Vorsitzenden bestimmt

§ 19 Die Rechnungsprüfer

- 1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich
- 2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten
- 3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die gleichen Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt wie für andere Funktionen im Verein
- 4 Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung - des Vereins angehören

§ 20 Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los

3. Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller (drei) Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig
4. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereines offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren

§ 21 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
2. Diese Hauptversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator (Abwickler) zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses darf nur zur Förderung der im § 2 dieser Statuten genannten gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden
3. Kommt kein Beschluss im Sinne des obigen Abs. (2) bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens an eine gleichartige Rechtspersönlichkeit zustande, so fällt das Vereinsvermögen an die Sektion Vorarlberg des ÖAV
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren

§ 22 Übergangsregelungen

1. Wird der Hauptverein (Gesamtverein / Sektion VlbG) aufgelöst, so bleibt der Weiterbestand des Zweigvereines (AV Götzis) aufrecht. Er kann durch entsprechende Änderung der Statuten des AV Götzis bewirkt werden. Eine solche Statutenänderung ist nach den gleichen Grundsätzen gemäß § 17 Abs.1 lit h) vorzunehmen

§ 23 Inkrafttreten der Statuten

1. Diese Statuten wurden von der Jahreshauptversammlung am 26. Jänner 2024 beschlossen
2. Sie treten am 27. Jänner 2024 in Kraft

§ 24 Beilagen

1. Als Beilagen zu den Statuten gehören die Strategie „Tradition und Moderne“ des Vereines mit den dazu gehörigen Stellenbeschreibungen

Götzis, am 26.Jänner 2024